

Vorlage Nr.: 2-BV/242/2021  
Status: öffentlich  
Geschäftsbereich: Bauverwaltung  
Datum: 12.08.2021  
Verfasser:

---

## **1. Flächennutzungsplanänderung "Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube"; Würdigung der i. R. d. Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Freigabe für das weitere Verfahren**

---

Beratungsfolge:

Datum Gremium

16.09.2021 Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube“ gefasst.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaikanlage. Die Freiflächenmodule werden auf der verfüllten und abschließend rekultivierten Kiesgrube aufgeständert errichtet.

Der Planentwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube“ wurde in der Stadtratssitzung am 28.05.2020 gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB freigegeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom Mittwoch, den 03.03.2021 bis Montag, den 12.04.2021.

In dieser Zeit sind einige Anregungen eingegangen.

In Würdigung aller vorgebrachten Bedenken und Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

#### **A) Stellungnahmen von Bürgern**

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

#### **B) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

##### **Regierung von Oberbayern, 80534 München (Anlage 1)**

Stellungnahme: siehe Anlage

Würdigung: Die landschaftliche Einbindung und die Belange des Artenschutzes sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Insbesondere eine Eingrünung im nördlichen Geltungsbereich führt zu einer besseren Einbindung in die Landschaft ohne dabei wirtschaftliche Auswirkungen auf das Projekt zu haben. Weiterhin ist im Osten des Vorhabenbereiches ein ausgebildeter Grünbereich vorgesehen, der einer Einbindung in die flache Landschaft Rechnung trägt.

Die Bewertung, dass das Vorhaben landesplanerisch als grundsätzlich raumverträglich bewertet wird, wird als Zustimmung zur Plan gewertet.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachlichen Belange, die landschaftliche Einbindung und der Artenschutz werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

**Landratsamt München, Frankenthaler Straße 5, 81539 München, Abteilung Bauen (Anlage 2)**

Stellungnahme: siehe Anlage

Würdigung:

Zu 1: Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das am 1.09.2013 in Kraft getreten LEP wurde zuletzt durch die Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2019 fortgeschrieben und ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Es erscheint sinnvoll, den Stand der Fortschreibung im UB (BP und FNP) zu ergänzen. Die Überprüfung des LEP Stand 01.2020 im Vergleich mit LEP 09.2013 ergab, dass der Wortlaut zur Definition des Verdichtungsraum sowie die Aussagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien und zu Photovoltaik unverändert wortgleich und an gleicher Stelle zu finden sind.

Bei dem Anhang 2 - Strukturkarte handelt es sich auch bei dem Anhang der Fortschreibung unverändert um die Strukturkarte von 1. März 2018, welche im UB dargestellt ist. Bei der Abbildung im UB (BP und FNP) wird jeweils der "Stand 01.03.2018" ergänzt.

Zu 2: In der Begründung im Kap. 14 'Eingriffsregelung' wird ergänzt, wo der externe Ausgleich vorgesehen ist.

Zu 3: In der Legende wird bei 1 zu § 5 Abs. 2 Nr. 1" auch "Nr. 2 b" ergänzt.

Zu 4: In der geplotteten Planzeichnung sind aufgrund des Maßstabs die beiden Planzeichen tatsächlich kaum unterscheidbar. Es erscheint sinnvoll, hier den betroffenen Bereich mit der Zufahrt mit einem ergänzenden vergrößerten Planausschnitt im M 1:1.000 darzustellen.

Zu 5: Die zwei Worte "als Satzung" im drittletzten Punkt werden gestrichen.

Zu 6: Im zweitletzten Punkt wird ergänzend ein Unterschriftenfeld für die Stadt eingefügt.

Zu 7: Beim letzten Verfahrensvermerk wird den letzten Satz "Auf die Rechtsfolge [...] wird hingewiesen..." vollständig gestrichen.

Beschluss: Die Begründung und der Flächennutzungsplanentwurf werden im Sinne der Stellungnahme angepasst.

**Landratsamt München, Frankenthaler Straße 5, 81539 München, Abteilung Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten (Anlage 3)**

Stellungnahme: siehe Anlage

Würdigung:

Zu: Einwendungen

Der Naturgutachter wurde mit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung beauftragt. Diese geht im Ergebnis davon aus, dass keine erhebliche, nachhaltige Beeinträchtigung der Lebensraumtypen, Arten und deren Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gegeben ist, wenn mögliche Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen im Zuge des Vorhabens in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und umgesetzt werden.

Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung wurde der UNB am 12.7. digital zugesandt. Auf die Durchführung der FFH-VP wird im UB (Kap. 12.2.2) des FNP hingewiesen werden und sie wird zudem als Anlage zum BP Teil der Bauleitplanverfahren-Unterlagen werden.

Um den Artenschutz vorausschauend beurteilen zu können, wurde mit der UNB München am 13. Oktober 2020 ein zusätzlicher Untersuchungsaufwand vereinbart und in Form einer "Relevanzprüfung und Stellungnahme zu möglichen artenschutzrechtlich relevanten Hürden für das

Vorhaben" (Stand 03.02.2021) durch das Büro NATURGUTACHTER umgesetzt. Diese liegt als Anlage zum Bebauungsplan vor, worauf im FNP-UB hingewiesen wird.

Ein Worst-Case-Betrachtung wurde gewählt, um den hohen zeitlichen Aufwand (phänologisches Jahr = Kartierungen ab Feb./März bis Juli/August) zu reduzieren. Es ist dem Antragsteller bewusst, dass die aus einer Worst-Case-Betrachtung resultierenden Maßnahmen zu einem Mehraufwand ggü. den Maßnahmen aus einer saP führen können. Dies wurde zur Verkürzung des Verfahrens in Kauf genommen.

Es erscheint sinnvoll, dass die artenschutzrechtliche Betroffenheit konkretisiert und im Umweltbericht ausführlicher beschrieben wird. Dies ist jedoch nicht auf der Ebene des FNP sinnvoll, sondern soll auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen - hier sollen die erforderlichen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen in die Begründung mit UB sowie in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.

Um eine auf FNP-Ebene zu detaillierte Abhandlung zu vermeiden, erscheint es sinnvoll, im FNP-Umweltbericht das Kapitel "12.2 Artenschutz" gekürzt bei den "Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen" unter "Schutzgut Arten und Lebensräume" zu integrieren und stattdessen dort auf die ausführliche Abhandlung im BP hinzuweisen.

Beschluss: Der Umweltbericht wird im Sinne der Stellungnahme ergänzt.

Zu Eingriffsbilanzierung: Zum einen wird von der UNB die fehlende Einbindung der PV-Anlage in das Landschaftsbild kritisiert. Zwar ist die Anlage Richtung S, W und O durch Gehölze eingebunden, jedoch ist in Richtung Norden bisher keine Eingrünung vorgesehen. Dies liegt v.a. an wirtschaftlichen Abwägungen, da aufgrund der Verschattung im Süden durch die zu erhaltende Hecke und zudem die zu erhaltenden Ausgleichsflächen aus dem Kiesabbau die verbleibenden und v.a. gut besonnten Flächen mit Modulen ausgestattet werden sollen.

Zum anderen wird die Wahl des Faktors 0,2 (aus der Spanne von 0,2-0,5) kritisiert, da nach Argumentation der UNB von einem Faktor von 0,5 auszugehen sei, welcher nur durch geeignete Maßnahmen (wie bspw. eine sinnvolle Eingrünung im Norden, artenreiches extensives Grünland) auf 0,3 herabgesetzt werden kann.

Wie mit der UNB am 4.5. sowie 20.7. telefonisch besprochen, handelt es sich hier um einen optisch vorbelasteten Bereich aufgrund des naheliegenden Gewerbegebietes mit auch aus der Ferne wahrnehmbaren hohen Bauten (u.a. Hochhaus am Business Campus mit max. Wandhöhe von 60 m). Zur Reduzierung des Eingriffes ist zudem im Bereich des Sondergebietes bereits extensives Grünland vorgesehen. Hier wurde jedoch bewusst nicht "artenreich" gewählt, da dies durch den bestehenden Humusauftrag (ca. 0,5 m, in einer Stärke für LW) ein schwierig zu erreichendes Entwicklungsziel darstellt. Jedoch wird die Fläche mit autochthonem Regio-Saatgut angesät und die Pflege extensiv durchgeführt, sodass die UNB dies als Eingriffsreduzierung akzeptiert.

Es erscheint aufgrund der guten Eingebundenheit in die Landschaft und der Vorbelastung des Standortes durch das benachbarte Gewerbegebiet sinnvoll, auf eine Eingrünung im Norden zu verzichten, um keine stromerzeugenden Flächen zu verlieren

Wie mit der UNB besprochen, wird zur zusätzlichen Minimierung des Eingriffes nun auch die Umfahrt nicht als Rasenumfahrt mit häufigerer Mahd sondern als extensives Grünland geplant werden. Zusätzlich zur extensiven Grünfläche soll unter den Modulen sowie im Bereich der Umfahrt, wie auch vom Heideflächenverein gewünscht, ein zusätzliches Amphibiengewässer vorgesehen werden. Dieses 2. Gewässer wird in der nordöstlichen Ecke im Anschluss an den Magerrasen positioniert werden. Darüber hinaus werden der Kompensationsbedarf und die notwendigen Feldlerchen-Ersatzflächen auf voneinander unabhängigen externen Ausgleichsflächen erbracht. Es wäre möglich gewesen, dies zu kombinieren und somit den Flächenbedarf zu reduzieren. Zugunsten eines großzügigen Ausgleichs & Ersatzes wurden jedoch zwei Flächen gewählt.

Aufgrund der optischen Vorbelastung und der zuvor genannten zusätzlichen Maßnahmen soll der Kompensationsfaktor von 0,2 herabgesetzt werden.

Beschluss: An der Planung mit einem Kompensationsfaktor von 0,2 wird festgehalten.

**Zu Alternativenprüfung:**

Es wird darum gebeten, dass Standort-Alternativen geprüft werden - insbes. da die UNB von Untersuchungen für mind. eine weitere PV-Anlage im Gemeindegebiet weiß.

Es stimmt, dass im Gemeindegebiet die Ausweisung weiterer Flächen für PV-Anlagen untersucht wird. Diese Flächen liegen weiter östlich an der Autobahn. Hier parallel zur A9 möchte die Stadt PV-Anlagen vorsehen. Direkt im Anschluss an die städtischen Flächen verfügt auch der Antragsteller über ein Grundstück und es ist angedacht, sich bei den Planungen für eine PV-Anlage zusammenzuschließen.

Jedoch handelt es sich dabei nicht um eine Standort-'Alternative', sondern um einen weiteren Standort für die stark steigende Nachfrage nach erneuerbare Energien.

Die Stadt Garching hat aufgrund des Forschungszentrums einen sehr hohen Strombedarf. Der Broschüre des Landkreises München „Klimaschutz im Landkreis München, Daten und Diagramme“ kann entnommen werden, dass der Anteil des erneuerbaren Anteils am Strom in Garching bei 3,1 % liegt. Der Strombedarf in Garching ist durch das Gewerbegebiet und insbesondere durch das Hochschul- und Forschungsgeländes im Vergleich zu allen anderen Landkreiskommunen mit Abstand am Höchsten. 13,5 % des im Landkreis München benötigten Strombedarfs entfallen auf Garching. Damit Garching seinen Anteil an den Klimazielen 29 ++ des Landkreises München beitragen kann, ist zusätzlich zu der in Planung befindlichen PV-Anlage westlich der A9 auch die Realisierung der PV-Anlage auf der wiederverfüllten Kiesgrube notwendig.

Vor diesem Hintergrund erscheint es dringend erforderlich, die Standorte nicht als Alternativen sondern als Ergänzung zu betrachten.

Es erscheint sinnvoll, diese Überlegungen in den UB mit aufzunehmen.

Außer diesem Grundstück an der Autobahn gibt es keine weiteren Grundstücke, die eine Vorbelastung (wie hier durch den Abbau) oder Nähe zur Autobahn aufweisen - beide Faktoren begünstigen eine PV-Anlage.

Das vorliegende Grundstück im Norden des Gewerbegebietes Garching-Hochbrück ist aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine ehemalige Kiesgrube mit Wiederverfüllung handelt, grundsätzlich als Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage prädestiniert, da es sich um einen sogenannten vorbelasteten Standort handelt.

Beschluss: An der Planung wird festgehalten.

**Landratsamt München, Wasserrecht und Wasserwirtschaft, Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München (Anlage 4)**

Würdigung:

Das Wasserwirtschaftsamt München hat keine eigene Stellungnahme abgegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Bayerischer Bauernverband Karolinenplatz 2, 80333 München (Anlage 5)**

**Stellungnahme: siehe Anlage**

Würdigung:

1. Der BBV erbittet um Überprüfung, ob anstelle der externen Ausgleichsfläche (Größe 0,82 ha) eine Verwendung des Ausgleichsflächenkontos der Stadt Garching in einem Naturschutzgebiet in Betracht käme.

Die Stadt Garching verfügt über ein Ausgleichsflächenkonto; die Pflege und Bewirtschaftung der Flächen wurde an den Heideflächenverein (HFV) übergeben. Es besteht die Möglichkeit, dass Anteile beim HFV erworben werden. Jedoch ergab die Überprüfung dieser Variante, dass aufgrund der

hohen m<sup>2</sup>-Preise die Wirtschaftlichkeit diese Alternative in keiner Weise gegeben ist. Das Ausgleichsflächenkonto kommt daher nicht in Betracht.

Beschluss: An der Planung wird festgehalten.

2. Die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet sollen nicht zu Bewirtschaftungerschwernissen der angrenzenden LW-Flächen führen. Es wird Sorge über die neuen Grünflächen sowie den Zaun als Barriere geäußert.

#### Grünflächen

Bei den neu hinzukommenden Grünflächen, welche an LW-Flächen angrenzen, handelt es sich um die umlaufende Grünland-Umfahrt. Diese bedeutet keine Einschränkung in der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen.

Die andere neu hinzukommende Grünfläche liegt zwischen PV-Anlage und bestehendem Feldgehölz / Hecke in Form von mäßig artenreichem Saum/Staudenflur. Hier grenzt keine LW-Fläche an.

Alle anderen Grünflächen sind bereits Bestand. Es handelt sich dabei um Ausgleichsflächen für den vorangegangenen Kiesabbau, welche unverändert zu erhalten und zu pflegen sind.

#### Zaun

Der Zaun ist im BP mit 0,5 m Abstand zu den Flurgrenzen eingezeichnet, um eine Bewirtschaftung der Nachbargrundstücke bis zur Grenze heran zu ermöglichen. Es erscheint sinnvoll, hier an der nördlichen Grenze eine Vermaßung der 0,5 m zu ergänzen.

Es wird Sorge geäußert, dass der Zaun das Wenden mit LW-Gespanssen erschwert. Der nördlich geplante Zaun verläuft entlang der Längsseite des angrenzenden Grundstücks. Von den üblichen Wendenstellen an der Schmalseite des Ackers (im Osten und Westen) ist der Zaun aufgrund des Erhalts der vorhandenen Ausgleichsflächen aus dem Kiesabbau deutlich eingerückt. Somit ist ein Wenden an den Schmalseiten des Ackers ohne Beeinträchtigung weiterhin möglich.

Beschluss: An der Planung wird festgehalten.

3. Der BBV hält es für sachlich angebracht, die extensiven Grünlandflächen um/unter den PV-Modulen als Ausgleichs-/ Blühfläche für den Natur- und Artenschutz anzuerkennen (z.B. im Rahmen PiK-Maßnahme) und erbittet Maßnahmen, um eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit sicherzustellen.

Für die Anlage der Flächen wird autochthones 'Regio-Saatgut' verwendet und im Anschluss eine extensive Pflege durchgeführt. So wird bereits eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit sichergestellt.

Die Anlage dieser Flächen als extensives Grünland dient zur Aufwertung der Fläche und somit Verringerung der Eingriffsschwere durch die PV-Anlage und ermöglicht die Ansetzung eines niedrigeren Kompensationsfaktors.

Eine Abklärung mit der UNB (Mailantwort vom 11.05.21) hat bestätigt, dass eine Anrechnung als 'Ausgleichs-/ Blühfläche für den Natur- und Artenschutz' nicht möglich ist, da es durch die Module zu einer starken Überschattung und Beeinflussung der Fläche kommt. Zudem kann eine Ausgleichsfläche nicht zeitgleich als Minimierungsmaßnahme gelten, das widerspricht sich. Mittels eines umfassenden Maßnahmenkonzeptes (u.a. Ansaat mit gebietsheimischen Saatgut und entsprechend extensiver Pflege, sinnvolle Eingrünung, Anlage von 2 Wechselkrötenlaichhabitaten) kann der Kompensationsfaktor auf 0,2 minimiert werden.

Beschluss: An der Planung wird festgehalten.

4. Schutzgut Boden: Es wird Sorge geäußert, dass durch die Baumaßnahmen (Zaun, Module) mit 'massiven Erdbewegungen' u.a. für die Gruben der Betonsockel für Modul-Fundamente und das Befahren mit schweren Maschinen eine starke Verdichtung des Bodens erfolgt und der fruchtbare Ackerboden hierdurch dauerhaft Schaden nimmt. Eine Weidehaltung unter den Modulen wird zudem als schwierig erachtet aufgrund u.a. möglicher Schäden (Kabelfraß, Springen auf Module).

Die Montage der Module erfolgt mittels Ramm- und Schraubankern (wie im BP unter C 1 festgesetzt), was einen deutlich geringeren Eingriff / Belastung des Bodens verursacht als die durch den BBV angenommenen Betonsockel inkl. Gruben. Auch für den Zaun sind keine großen Sockel notwendig. Es kommt somit zu keinen 'massiven' Erdbewegungen.

Auch für die LW würde die Fläche mit schweren Maschinen befahren werden; im Gegensatz dazu beschränkt sich das Befahren mit Maschinen (LKW, kleiner Bagger) auf den Zeitraum des Aufbaus der PV-Anlage.

Es erscheint sinnvoll, unter 'Auswirkungen' beim Schutzgut Boden den Satz zu ergänzen: "Der Boden wird durch die Überstellung mit Photovoltaikpaneelen nicht erheblich geschädigt, des Weiteren wird der Eingriff durch die Montage mittels Ramm- und Schraubanker minimiert."

Eine extensive Beweidung ist als Alternative zur Mahd vorgesehen und hat sich schon vielfach bei anderen PV-Anlagen bewährt. Der Hinweis zu möglichen Problemen / Schäden bei Weidehaltung wird zur Kenntnis genommen. Weiterhin wird die Fläche nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen, da nach dem Rückbau der Module die Fläche der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen wird. Die wird im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung entsprechend festgesetzt.

Beschluss: Die Begründung wird im Sinne der Beschlussvorlage ergänzt.

5. Schutzgut Klima / Luft: Der BBV merkt an, dass es durch die Module zu einer deutlichen (nicht nur moderaten) Erwärmung der Flächen kommen würde mit negativem Einfluss auf das Stadtklima. Wie im Umweltbericht beschrieben, werden sich die Module der Photovoltaikanlage bei entsprechender Sonneneinstrahlung erwärmen und somit entsteht im Bereich der Module eine gewisse Wärmeinsel. Die mit Vegetation bestandenen umgebenden Flächen sorgen jedoch für einen klimatischen Ausgleich. Denn auch wenn sich Module natürlich stärker aufheizen als eine Ackerfläche, sorgt der positive Einfluss der Grünflächen rund um die Modulfläche für einen ausgleichenden Kühleffekt. Das Umfeld ist sowohl direkt angrenzend - im Süden und Westen ältere Gehölzbestände, im Westen neu angelegte Magerrasen und Feldgehölze - als auch im weiteren Umfeld mit Vegetation bestandenen und sorgt damit zusätzlich für klimatischen Ausgleich. Zudem liegt das Planungsgebiet nicht im Bereich einer Frischluftschneise.

Beschluss: An der Formulierung, dass sich moderate Aufheizeffekte ergeben werden und dies in dem gegebenen Umland ohne Bedeutung bleiben wird, wird festgehalten.

6. Schutzgut Landschaftsbild: Es wird Sorge geäußert, dass die feste Einfriedung sowie die dicht mit 'stark spiegelnden' PV-Modulen bestandene Fläche das Landschaftsbild prägen wird und das bisherige durch LW geprägte Bild verloren geht.

Zum einen handelt es sich hier um einen optisch vorbelasteten Bereich aufgrund des naheliegenden Gewerbegebietes sowie des Business Campus mit auch aus der Ferne wahrnehmbaren Bauten (u.a. besteht Baurecht für ein Hochhaus mit max. Wandhöhe von 60 m). Zum anderen ist die Bedeutung der Schaffung von Flächen für regenerative Energiequellen mit der Wichtigkeit des Landschaftsbildes abzuwägen.

Die Module sind in Richtung Süden ausgerichtet. Hier befindet sich auf rund zwei Drittel der Länge die bestehende Hecke, welche eine evtl. Spiegelung der Module abfängt. Im Südosten schließen Grünland und im Weiteren Gehölzflächen an. Ein Blick auf die Module von der Südseite mit evtl. Spiegelung ist nur von der Rückseite des Gewerbegebietes und dem dort verlaufenden Feldweg aus gegeben.

Die Gehölzbestände in Richtung Osten und Süden sind schon hoch und dicht und binden die Anlage inkl. Einfriedung gut in das Landschaftsbild ein. Das im Westen bereits gepflanzte Feldgehölz wird mit zunehmendem Aufwuchs auch hier die Fernwirkung der Anlage auf das L. abmildern.

Lediglich von Norden aus vom dem auf der anderen Seite des angrenzenden Ackers verlaufenden Feldweges bleibt die Anlage einsehbar. Ein Blickschutz im Norden in Form einer Eingrünung verursacht jedoch auf der einen Seite einen Verlust an Aufstellfläche für die PV-Module - welche in

diesem nördlichen Bereich am meisten besonnt würden - zum anderen würde die Hecke die benachbarte LW-Fläche verschatten.

Die Errichtung einer PV-Anlage und deren Wirtschaftlichkeit sollte im Hinblick auf den Klimaschutz Vorrang vor etwaigen leichten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes haben.

Es erscheint aufgrund der guten Eingebundenheit in die Landschaft und der Vorbelastung des Standortes durch das benachbarte Gewerbegebiet sinnvoll, auf eine Eingrünung im Norden zu verzichten, um keine stromerzeugenden Flächen zu verlieren.

Es erscheint sinnvoll, diese Überlegungen im Umweltbericht zu FNP und BP jeweils beim "Schutzgut Landschaftsbild" mit aufzugreifen.

Beschluss: An der Planung wird festgehalten.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Wasserburger Straße 2, 85560 Ebersberg (Anlage 6)**

Stellungnahme: siehe Anlage

Würdigung: Im Flächennutzungsplan erfolgt hierzu keine Festlegung. Die Festlegung und Beschreibung der Nachfolgenutzung erfolgt auf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hier ist die Folgenutzung in „C Festsetzungen durch Text“ unter Punkt 7 festgesetzt. In Punkt 5.8. der Begründung zum Bebauungsplan ist die Rückbauverpflichtung beschrieben. Weiterhin ist in der Begründung ausgeführt, dass die geräumte Fläche dann wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll.

Würdigung: Der Hinweis zu den durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehenden Staubemissionen wird zur Kenntnis genommen. Ebenso wird der Hinweis zu den Grenzbepflanzungen zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München (Anlage 7)**

Stellungnahme: siehe Anlage

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Handwerkskammer für München und Oberbayern, Postfach 340138, 80098 München (Anlage 8)**

Stellungnahme: siehe Anlage

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Bayernwerk Netz GmbH, Arnulfstraße 203, 80634 München (Anlage 9)**

Stellungnahme: siehe Anlage

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 86052 Bamberg (Anlage 10)**

Stellungnahme: siehe Anlage

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München (Anlage 11)**

Stellungnahme: siehe Anlage

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**GTT GmbH, Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmachnow (Anlage 12)**

Stellungnahme: Das Planungsgebiet liegt im Näherungsbereich der Anlagen des Unternehmens. Der Beginn der Arbeiten ist zwei Wochen vorher dem Unternehmen anzumelden.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis, dass die Arbeiten zwei Wochen vorher dem Unternehmen zu melden sind, wird Folge geleistet.

**Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin (Anlage 13)**

Stellungnahme: siehe Anlage

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Keine Einwände gegen die Planung haben folgende Träger öffentlicher Belange mitgeteilt:**

Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 12.04.2021

Gemeine Eching, Schreiben vom 23.03.2021

Gemeinde Ismaning, Schreiben vom 09.03.2021

Deutsche Telekom, Schreiben vom 22.03.2021

Landeshauptstadt München, Schreiben vom 22.03.2021

Bayernetz GmbH, Schreiben 26.02.2021

**II. BESCHLUSS:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt, die im Rahmen der Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Flächennutzungsplanänderung entsprechend zu würdigen und den so ergänzten und geänderten Flächennutzungsplan für die Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

**III. VERTEILER:**

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

Stellungnahmen 1- 11



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Stadt Garching bei München  
Rathausplatz 3  
85748 Garching

per E-Mail: [bauleitplanung@garching.de](mailto:bauleitplanung@garching.de);

Bearbeitet von	Telefon/Fax +49 89 2176-	Zimmer	E-Mail
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 26.02.2021	Unser Geschäftszeichen	München, 09.04.2021

**Stadt Garching bei München, Landkreis München;  
1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des  
Bebauungsplans Nr. 186 „Sondergebiet Photovoltaikanlage ehemalige  
Kiesgrube“;  
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende  
Stellungnahme ab:

**Sachverhalt**

Die Stadt Garching bei München beabsichtigt, mit den o.g. Bauleitplanungen die  
bauleitplanerischen Voraussetzungen für die großflächige Errichtung von  
Photovoltaikanlagen an einem Standort nördlich des Gewerbegebietes  
Hochbrück auf Fl.-Nr. 1736 (Gem. Garching b.München) zu schaffen. Der dafür  
vorgesehene Bereich umfasst insgesamt etwa 6,6 ha. Er ist im aktuell gültigen  
Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt und soll im Zuge der  
1. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächen-  
anlage“ (ca. 4,4 ha) sowie als private Grünfläche (ca. 2,2 ha) ausgewiesen  
werden. Laut Planunterlagen handelt es sich um ein ehemaliges, bereits  
wiederverfülltes Kiesabbaugebiet.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Darin wird ein  
Sondergebiet für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt.  
Die Zulässigkeit baulicher Anlagen wird auf photovoltaikbezogene Nutzungen  
beschränkt. Die Solar-Module sind über Schraub- oder Rammfundamente zu  
installieren und dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten (zugehörige

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
[poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)  
Internet  
[www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de)



Nebenanlagen maximal 4,5 m). Nach Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung soll mittels Rückbauverpflichtung die Überführung in eine landwirtschaftliche Folgenutzung sichergestellt werden.

## **Erfordernisse der Raumordnung**

### Siedlungsentwicklung und Freiraumschutz

#### *Anbindegebot*

Nach Ziel 3.3 im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

#### *Regionaler Grünzug*

Das Planareal liegt gemäß Karte 2 des Regionalplans der Region München (RP 14) im Regionalen Grünzug Nr.: 08 („Grüngürtel München-Nord / Heideflächen und Trockenwälder“). Regionale Grünzüge dienen gemäß RP 14-Ziel B II Z 4.6.1 dem Bioklima und dem Luftaustausch, der Siedlungsgliederung sowie der Erholungsvorsorge. Zu diesem Zweck dürfen sie über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert oder gar unterbrochen werden. Jedoch sind Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen im Einzelfall möglich, sofern sie den genannten Funktionen nicht entgegenstehen.

### Energie

Nach LEP-Ziel 6.2.1 sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei sollen gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Auch nach RP 14-Grundsatz B IV 7.4 soll die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) vorrangig auf Dach und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen. Dies trägt laut der Begründung zu B IV 7.4 G im RP 14 dazu bei, Flächen zu sparen, das Landschaftsbild zu schonen und landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten.

### Landwirtschaft

Gemäß LEP-Grundsatz 5.4.1 sollen Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Und auch nach RP 14-Grundsatz B IV 6.1 sollen Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln und des nachwachsenden Rohstoffes Holz, erhalten werden.

## **Landesplanerische Bewertung**

Gemäß der Begründung zu LEP-Ziel 3.3 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht als Siedlungsfläche im Sinne des Ziels zu bewerten. Ein Konflikt der o.g. Bauleitplanungen mit dem LEP-Anbindegebot ist trotz der nicht angebotenen Lage des Vorhabens nicht angezeigt.

Aus Sicht der höheren Landesplanung ist aufgrund der Lage im Randbereich des Regionalen Grünzugs Nr. 08 nicht davon auszugehen, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage dessen Funktionen entgegensteht. Allerdings ist mit Blick auf die Erholungseignung des umgebenden Freiraums auf eine adäquate landschaftliche Einbindung – insbesondere auch im Norden – zu achten. Um eine Abstimmung des Vorhabens mit der unteren Naturschutzbehörde zu Maßnahmen der landschaftlichen Einbindung sowie des Artenschutzes wird gebeten.

Mit Blick auf LEP-Ziel 6.2.1 zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energiequellen sind die o.g. Bauleitplanungen grundsätzlich zu begrüßen. Darüber hinaus ist bei der Kombination aus Photovoltaiknutzung und extensiver Bewirtschaftung eine positive Wirkung für die

Bodenregeneration der ehemaligen Kiesabbaufäche zu erwarten. Zudem bleibt der Bodeneingriff durch den Einsatz von Ramm- und Schraubfundamenten relativ gering und über die Rückbauverpflichtung zeitlich begrenzt. Aufgrund der durch Kiesabbau vorbelasteten Fläche, sowie den Festsetzungen zu Rückbau und landwirtschaftlicher Folgenutzung ist aus landesplanerischer Sicht eine Vereinbarkeit mit den LEP-Grundsätzen 5.4.1 und 6.2.3 sowie den RP 14-Grundsätzen B IV 6.1 und B IV 7.4 gewährleistet.

### **Ergebnis**

Die o.g. Bauleitplanungen können landesplanerisch als grundsätzlich raumverträglich bewertet werden. Falls noch nicht erfolgt, wird eine um fachbehördliche Abstimmung zu naturschutzfachlichen Belangen (landschaftliche Einbindung, Artenschutz) gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Bauen

Stadt Garching  
Rathausplatz 3  
85748 Garching bei München

Ihr Zeichen: 1  
Ihr Schreiben vom: 22.02.2021  
Unser Zeichen: 3  
Garching b. München  
München, 31.03.2021

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.: 089 6221-  
Fax: 089 6221-

Zimmer-Nr.:

**Vollzug der Baugesetze;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

**1. Verfahren der Stadt Garching b. München**

1. Flächennutzungsplanänderung für das Sondergebiet Photovoltaikanlage (ehemalige Kiesgrube)

in der Fassung vom 08.02.2021

frühzeitige Trägerbeteiligung im normalen Verfahren

Schlussstermin für Stellungnahme: 12.04.2021

**2. Stellungnahme des Landratsamtes München**

2.1  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.2  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0  
Telefax 089 6221-2278  
Internet www.landkreis-muenchen.de  
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen  
KSK München Starnberg Ebersberg  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München  
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBNKDEFF

2.3	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Das LEP wurde zum 01.01.2020 geändert. Die Aussagen zum LEP (vgl. Seite 10ff der Begründung) sollten daher nochmals überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.</li><li>2. Bei der Eingriffsregelung (Seite 29 der Begründung) sollte noch ergänzt werden, wo der externe Ausgleich vorgesehen ist.</li><li>3. In der Legende sollte vollständigshalber bei Ziffer 1 noch auf § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB Bezug genommen werden.</li><li>4. Die Planzeichen 2 „private Straßenverkehrsflächen“ und 4 „Ausgleichsflächen“ sind aus Gründen der Rechtseindeutigkeit in der Planzeichnung klarer darzustellen; in der vorliegenden Planfassung ist das Planzeichen 2 gar nicht und das Planzeichen 4 nur schwer erkennbar.</li><li>5. Der Verfahrensvermerk über den Feststellungsbeschluss ist zu berichtigen; bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um keine Satzung.</li><li>6. Nachdem Verfahrensvermerk über die Genehmigung ist noch ein Unterschriftsfeld für die Stadt einzufügen.</li><li>7. Im letzten Verfahrensvermerk ist der Hinweis auf die Entschädigungsregelungen nach § 44 BauGB herauszunehmen, da dieser nur für Bebauungspläne zur Anwendung kommt.</li></ol>
2.5	Aus der Sicht des Immissionsschutzes erfolgt keine Äußerung. Zum Naturschutz und zum Wasserrecht wird auf die beiliegenden Stellungnahmen Bezug genommen, die Bestandteil unserer Stellungnahme sind.
	<u>Anlagen:</u> 1 Stellungnahme des Fachbereiches 4.4.2 – Wasserrecht vom 19.03.2021 1 Stellungnahme des Fachbereich 4.4.3 – Naturschutz vom 30.03.2021



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Naturschutz, Erholungsgebiete,  
Landwirtschaft und Forsten**

Referat 4.1  
Im Hause

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom: 24.02.2021

Unser Zeichen:  
München, 30.03.2021

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.: 089 / 6221-  
Fax: 089 / 6221-

Zimmer-Nr.:  
7

## 1. Stadt Garching b. München

Flächennutzungsplan 1. Änderung für den Bereich SO PV-Anlage ehem. Kiesgrube

mit Landschaftsplan

Bebauungsplan

für das Gebiet

mit Grünordnungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme: 05.04.2021

## 2. Träger öffentlicher Belange

2.1  Keine Äußerung

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde kann zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund fehlender Unterlagen nicht gegeben werden. Das Vorhaben wird an dem gewählten Standort von naturschutzfachlicher Seite als äußerst kritisch beurteilt.</p> <p>Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 2 BauGB ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Das Plangebiet liegt 100 m südlich von dem äußerst sensiblen und naturschutzfachlich wertvollen FFH-Gebiet „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“, welches u.a. auch Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist. In diesem Bereich sind bereits Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die Feldlerche (Vorhaben auf ehemaligen Flugplatz Fürstenfeldbruck) geplant. Auswirkungen, die von einer Umsetzung des FNP und B-Plans auf das sensible Gebiet ausgehen, können nicht ausgeschlossen werden. Daher ist zu prüfen, ob die Umsetzung der Bauleitplanung zu möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks und daraus resultierend zu Bauverboten als unüberwindbares Hindernis führen kann.</p> <p>Anhand der Unterlagen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Notwendigkeit der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren ergibt sich aus dem Umstand, dass bei der Realisierung von Vorhaben nicht gegen die gesetzlichen Verbote des Artenschutzes verstoßen werden darf.</p> <p>In Form einer Prognose ist es notwendig, vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die Umsetzung des FNP auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würde.</p> <p>Aus den Unterlagen gehen keine konkreten CEF-Maßnahmen hervor.</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen § 36 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 4 BauGB ; § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Derzeit wurde nur eine Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt. Die Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen von Haselmaus, Zauneidechse, Wechselkröte und Nachtkerzenschwärmer, sowie die Vogelarten Feldlerche, Wachtelkönig, Wiesenschafstelze, Rebhuhn und Flussregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden. Da bisher keine Kartierung stattgefunden hat, wurde eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt.</p> <p>Eine Worst-Case-Betrachtung ist dann sinnvoll, wenn weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen zu keinem anderen Ergebnis führen würden oder diese mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind. Worst-Case-Betrachtungen müssen konkret, plausibel, artspezifisch und räumlich differenziert sein. Grundsätzlich können sie eine naturschutzfachliche Erfassung ergänzen, nicht jedoch ersetzen. Durch die ggf. erforderlichen Maßnahmen (Vermeidung, CEF, FCS) kann es für den</p>

Vorhabensträger zu einem Mehraufwand führen. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt aufgrund der zahlreichen potenziell vorkommenden Arten eine saP auf Grundlage von Bestandserhebungen bzw. naturschutzfachlichen Erfassungen durchzuführen. In den vorliegenden Unterlagen wurde der Artenschutz nicht ausreichend konkret beachtet (s. Stellungnahme zum BPlan Nr. 186).

Wir bitten um Nachreichung folgender Unterlagen:

1. Erforderliche Unterlagen zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung und ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.
2. Hinreichende Konkretisierung und Detaillierung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit.



Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

#### Eingriffsbilanzierung

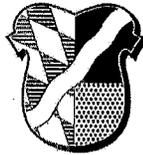
Bei dem Umgriff des Bauleitplans handelt es sich zwar um ein durch die ehemalige Kiesgrube vorbelastetes Gebiet, dennoch besitzt das Gebiet, insbesondere im Verbund mit den angrenzenden Schutzgebieten, eine Bedeutung für Biotope, Arten, Landschaftsbild und Erholungsnutzung. Eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage beeinträchtigt das Landschaftsbild möglicher Weise erheblich und ist in das Landschaftsbild einzubinden, um die Beeinträchtigung zu minimieren. Zum derzeitigen Stand wäre die PV-Anlage im Westen, Osten und Süd-Westen durch Gehölze bereits eingebunden. Eine Eingrünung an der nördlichen Grenze fehlt jedoch gänzlich, so dass hier die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion nicht minimiert wird. Eine Eingrünung sollte in angemessener Größe (3,5 - 4 m Höhe) vorgesehen werden, so dass keine weitere Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter von der Eingrünung ausgeht. Der Beeinträchtigungsfaktor wurde mit 0,2 angesetzt, da das Gebiet als vorbelastet gilt. Die Wahl des Faktors ist nicht nachvollziehbar, da es sich um eine sensible Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) handelt. Es ist von einem Ausgangswert von 0,5 auszugehen, der durch geeignete Maßnahmen (z.B. Eingrünung und artenreiches extensiv Grünland) auf 0,3 herabgesetzt werden kann.

#### Alternativenprüfung

Der Verzicht der Prüfung von Standortalternativen kann nicht nachvollzogen werden, da der unteren Naturschutzbehörde bekannt ist, dass im Gemeindegebiet Untersuchungen für mindestens eine weitere PV-Anlage derzeit erfolgen. Das Plangebiet liegt im Randbereich des im Regionalplan 14 dargestellten „Regionalen Grünzugs“, welche u.a. der Erholungsvorsorge dienen soll. Gemäß dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen“ (LfU) sind diese Flächen nur eingeschränkt für PV-Anlagen geeignet.

Wir bitten um Ergänzung bzw. Nachreichung folgender Unterlagen:

1. Überarbeitung der Eingriffsermittlung inkl. Eingrünung der PV-Anlage im Norden
2. Prüfung von Standortalternativen



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

Sachgebiet 4.1.1.3

im Hause

Ihr Zeichen:

b. München

Ihr Schreiben vom:

24.02.2021

Unser Zeichen:

München,

19.03.2021

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.: 089 / 6221-

Fax: 089 / 6221

Zimmer-Nr.:

3

## 1. Stadt Garching

Flächennutzungsplan  mit Landschaftsplan

1. Änderung für den Bereich Sondergebiet Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube

Bebauungsplan

für das Gebiet

mit Grünordnungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme:

05.04.2021

## 2. Träger öffentlicher Belange

2.1  Keine Äußerung

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  Die Kiesgrube auf der Fl.Nr. 1736 ist bereits abgeschlossen. Bzgl. der Altlasten aufgrund des Verfüllmaterials äußert sich das Wasserwirtschaftsamt München.
<hr/>	
<u>Anlagen</u>	

Ausgelaufen am 19.03.2021



Bayerischer Bauernverband · Karolinenplatz 2 · 80333 München

An die  
Stadt Garching  
Rathausplatz 3  
85748 Garching

Ansprechpartner: Beauftragte für Ehrenamt und Politik  
Telefon: 089 55873-4  
Telefax: 089 55873-4  
E-Mail: Muenchen@  
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 12.04.2021

### **Vorab per Fax an 089/32089-9**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

### **Bebauungsplan Nr. 186 Sondergebiet „Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube“; sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube“ Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Damen und Herren,

zu oben genannten Planungsverfahren danken wir Ihnen für die Beteiligung und nehmen wie folgt Stellung:

Wir möchten darauf verweisen, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen die Existenzgrundlage von landwirtschaftlichen Betrieben ist.

Der Flächenverbrauch durch Ausweisung von Bebauungs- sowie Ausgleichsflächen ist im Landkreis München besonders groß. Täglich geht in Oberbayern 7 ha landwirtschaftliche Fläche den Landwirten unwiderruflich verloren. Bereits bei Planungen muss daher ein ressourcenschonender Umgang mit der Kulturlandschaft das erste Ziel sein und landwirtschaftliche Grundstücke nicht nur als einzige, einfach zu beschaffende Ausgleichsmöglichkeit von Bauvorhaben angesehen werden.

Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen unterstützt, wobei vorrangig PV-Anlagen auf Dachflächen installiert werden sollen. Hier heißt es noch viele ungenutzte Kapazitäten zu erheben und zu nutzen.

#### **Ausgleich:**

Bereits bei Planungsbeginn müssen die verschiedenen Ausgleichsmöglichkeiten in die Betrachtungen mit aufgenommen werden. Grundsätzlich haben unsere landwirtschaftlichen Betriebe ein berechtigtes Interesse an der Wahrung ihrer Eigentums- und Bewirtschaftungsrechte.

.../2

Für den Ausgleich der betreffenden Baumaßnahmen ist eine Fläche mit 10.115 m<sup>2</sup> für Ausgleichsmaßnahmen beziffert. Und dies, obwohl es alternativ ein Ausgleichsflächenkonto der Stadt Garching in einem Naturschutzgebiet gäbe. Ebenfalls hätte die Stadt Garching die Möglichkeit, mit Ökopunkte, die es ausreichend in Oberbayern gibt, den benötigten Ausgleich zu schaffen.

Für die in der o.g. Planung genannten Ausgleichsmaßnahmen werden nicht nur interne auf dem Planungsgebiet Flächen herangezogen, sondern externe Flächen in der Größenordnung von 0,82 ha überplant: Ein bisher intensiv bewirtschafteter Acker wird nun zu einer extensiv genutzten Grünlandfläche. Mit fällt diese Ackerfläche komplett aus der Lebensmittelproduktion.

Die in dem Plangebiet ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen in Form von neuen Grünflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an, dürfen nicht zu Bewirtschaftungerschwernissen auf den direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen führen. Die Bewirtschaftung muss bis zum Flurgrenze durchweg möglich sein.

Zudem stellt die geplante Einfriedung (Zaun) für aktive Bewirtschafter der angrenzenden Flächen eine neue Barriere an der Ackergrenze dar: Das Wenden des landwirtschaftlichen Gespanns mit angehängtem Gerät wird erschwert – der Zaun stellt sich bei der Bewirtschaftung als Hindernis dar.

Bei den o.g. Planungen ist eine Grünlandeinsaat unter den Solar-Modulen und eine Rasenumfahrt an der Einfriedung (Zaun) entlang vorgesehen. Der Bayerische Bauernverband hält es für sachlich angebracht, die PV-Freilandflächen als **Ausgleichs-/Blühfläche für den Natur- und Artenschutz** (zum Beispiel im Rahmen der Umsetzung von PiK-Maßnahmen) anzuerkennen.

Durch entsprechende Maßnahmen auf der Fläche (z.B. Untersaat) kann eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit auf den PV- Freilandflächen sichergestellt werden. Die Kombination von Energieerzeugung und Biodiversität auf derselben Fläche kann einen wichtigen Beitrag leisten, Flächen zu sparen und Flächenkonkurrenz und damit unerwünschte Effekte auf das Pachtpreinsniveau zu vermeiden.

#### Schutzgut Boden:

Durch die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird durch massive Erdbewegungen tief in den Boden eingegriffen. Es werden für die Fundamente für das Aufständern der PV-Gestelle Gruben für die Betonsockel gegraben, Gleiches gilt bei der Errichtung der Einfriedung (Zaun) rund um das Planungsgebiet herum. Das Befahren mit schweren Maschinen zur Zeit der Bebauung bewirkt eine starke Verdichtung des Bodens. Der Bayerische Bauernverband kritisiert daher die Formulierung: „Die Ertragskraft des Bodens“ wird erhalten: dieses ist definitiv nicht der Fall. Der fruchtbare Ackerboden trägt durch die Bebauung starke Schäden davon: Ackerbaulich wird er daher nicht mehr zu nutzen sein und damit fällt diese Fläche, ähnlich wie die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen, aus der Lebensmittelproduktion. Auch eine Weidehaltung durch kleine Wiederkäuer (z.B. Schafe) ist unter Solarmodulen schwierig: da die Module in einer nicht ausreichenden Höhe gebaut werden und immer wieder Schäden durch die Tiere vorkommen werden, z.B. durch das Springen auf die Module, Kabelfraßschäden etc.

#### Schutzgut Klima und Luft:

Bisher diente das Planungsgebiet durch seine ackerbauliche Nutzung als Kaltluftentstehungsgebiet, d.h. es hatte damit große positive Auswirkungen auf das Stadtklima von Garching.

Durch die Bebauung mit dunklen Solarmodulen wird es auf der Fläche zu deutlich steigenden Temperaturen kommen: Völlig unverständlich ist die verharmlosende Formulierung „Die Module heizen sich bei voller Sonneneinstrahlung etwas auf“. Der kühlende Effekt einer freien, unbebauten Ackerfläche wird durch die Bebauung komplett verloren gehen. Durch die Bebauung kann der Wind nicht mehr frei zirkulieren, Module reflektieren das Sonnenlicht („Brennglaseffekt“) und durch die enge Bebauung wird es sich zwischen den Modulen entsprechend aufheizen. Die Bodenbeschattung auf dem eingesäten Grünland wird dieses Aufheizen gewiss abdämpfen, aber nicht komplett kompensieren. Es wird auf dieser Fläche wärmer werden und somit auf das Stadtklima einen negativen Einfluss haben.

Schutzgut Landschaftsbild:

Eine Freiflächen-PV-Anlage verändert das bisherige Landschaftsbild erheblich: Eine feste Einfriedung schließt die vormals freie und offene Landschaft ab, feste Betonsockel und optisch fast durchgängig mit Solarmodulen „überdachte“, stark spiegelnde Fläche wird das Landschaftsbild prägen. Es ist ein gravierender Eingriff in das zuvor von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gestaltete Landschaftsbild.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme in Ihren weiteren Planungen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg  
Wasserburger Straße 2 85560 Ebersberg

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

24.02.2021

Bauleitplanung

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Name

Telefon

08092 2699-

Datum

03.03.2021

**1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „SONDERGEBIET  
PHOTOVOLTAIKANLAGE EHEMALIGE KIESGRUBE“  
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER  
BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Bereich Landwirtschaft:

nachdem auf der betroffenen Fläche Kies abgebaut wurde, wurde diese wieder rekultiviert und sollte anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Fläche wird im größeren Umfang für den Zeitraum der Photovoltaiknutzung der Landwirtschaft vorenthalten. Es sollte nach der Photovoltaiknutzung die darauffolgende, zeitnahe, landwirtschaftliche Nutzung der Fläche beachtet werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiter zu entwickeln. Somit ist sicherzustellen, dass die Flächen nach Beendigung der Photovoltaiknutzung wieder landwirtschaftlich genutzt werden muss. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind von der Gemeinde sicherzustellen. An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, die intensiv genutzt werden. Es kann zu unvermeidbaren Staubemissionen durch die Landwirtschaft kommen, die die Photovoltaikmodule verschmutzen können und somit die Leistung reduzieren können. Dies ist im ortsüblichen Umfang zu dulden und sollte den künftigen Bauwerbern mitgeteilt werden.

Bereich Forsten: Es bestehen keine Einwände.

Seite 1 von 2

Mit freundlichen Grüßen

**Von:**

**An:**

[Bauleitplanung](#);

**Betreff:**

Stellungnahme zur Nr. 186 im Bebauungsplan - Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube

**Datum:**

Mittwoch, 24. März 2021 09:42:15

---



Sehr geehrte Damen und Herren,

das zur Überplanung anstehende Gelände eignet sich aufgrund seiner räumlichen Lage, als Konversionsfläche eines wiederverfüllten Kiesabbaus, wie seiner infrastrukturellen Erschließbarkeit in hohem Maße für die Ausweisung als Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO.

Mit dem dargelegten Planvorhaben und der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis. Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Freundliche Grüße

IHK für München und Oberbayern  
Max-Joseph-Straße 2  
80333 München  
Tel: 089-5116-



Handwerkskammer für München und Oberbayern - Postfach 34 01 38 - 80098 München

**Landespolitik**  
**Kommunalpolitik**  
**Verkehr**

Stadt Garching b. München

Rathausplatz 8  
85748 Garching b. München

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage  
ehemalige Kiesgrube“** 07. April 2021

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4**

**Abs. 1 BauGB und**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 186 Sondergebiet**

**„Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube“**

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4**

**Abs. 1 BauGB**

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Sehr geehrte

Ansprechpartner:

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die  
Möglichkeit zur Stellungnahme.

Telefon 089 5119-

Telefax 089 5119-

Die Stadt Garching b. München möchte die planungsrechtlichen  
Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaikanlage  
schaffen. Die Fläche ist eine verfüllte und abschließend rekultivierte Kiesgrube.

Handwerkskammer  
für München und Oberbayern  
Max-Joseph-Straße 4  
80333 München

Es bestehen von unserer Seite aus keine Einwände oder Anmerkungen.

info@hwk-muenchen.de

www.hwk-muenchen.de

Mit freundlichen Grüßen

Präsident:

Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl

Hauptgeschäftsführer:

Dr. Frank Hüpers

Münchner Bank

BLZ 701 900 00

Konto 0 500 102 270

IBAN DE38 7019 0000 0500 1022 70

BIC (Swift-Code) GENODEF1M01

Bayernwerk Netz GmbH, Arnulfstr. 203, 80634 München

Stadt Garching b. München  
Rathausplatz 3  
85748 Garching b. München

**1. Flächennutzungsplanänderung; „Sondergebiet Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube“ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB Ihre Email vom 26.02.2021; Ihr Zeichen:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Verfahren bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich betreiben wir keine flächennutzungsplanrelevanten Anlagen.

Nach unserem Kenntnisstand ist als Netzbetreiber bzw. Träger öffentlicher Belange die Stadtwerke München SWM tätig. Für die Vollständigkeit bzw. Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir allerdings keine Gewähr.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Bayernwerk Netz GmbH**

Arnulfstr. 203  
80634 München

[www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)

---

**Ihr Ansprechpartner**

Assetmanagement  
Grundsatzaufgaben

Unser Zeichen:

---

**Datum**

24. März 2021

Sitz: Regensburg  
Amtsgericht Regensburg  
HRB 9476

---

Geschäftsführer  
Dr. Joachim Kabs  
Robert Pflügl  
Peter Thomas

---

Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg

Per Mail an: [bauleitplanung@garching.de](mailto:bauleitplanung@garching.de)  
STADT GARCHING B. MÜNCHEN  
Rathausplatz 3  
85748 Garching b. München

**1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „SONDERGEBIET  
PHOTOVOLTAIKANLAGE EHEMALIGE KIESGRUBE“  
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE  
GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB**

Ihre Mail vom: 24.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass in dem von Ihnen dargelegten Bereich keine Hochspannungs- und Fernmeldeanlagen der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden sind.

Zu den 20-kV/-0,4-kV-Anlagen und Gasanlagen der Bayernwerk Netz GmbH erhalten Sie von unserem Kundencenter gesondert eine Stellungnahme.

Wir danken für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Datum: 2021.03.30  
16:14:54 +02'00'

**Bayernwerk Netz GmbH**

Luitpoldstraße 51  
96052 Bamberg

[www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)

---

**Ihr Ansprechpartner**

Fremd- und Bauleitplanung  
110 kV Freileitungen/Kabel  
Bau/Dokumentation

T 09 51-82-42

F 09 51-82-43

Unser Zeichen:

---

**Datum**

30. März 2021

Sitz: Regensburg  
Amtsgericht Regensburg  
HRB 9476

---

Geschäftsführer  
Dr. Joachim Kabs  
Robert Pflügl  
Peter Thomas

---

**Von:** [planauskunft@swm.de](mailto:planauskunft@swm.de)  
**An:** [Bauleitplanung](#)  
**Betreff:** Auskunftsfall 0227904, Garching b.München, Am Gfild 2, Garching b.München/1736/0: Dokumente  
**Datum:** Donnerstag, 25. März 2021 11:47:32  
**Anlagen:** [Uebersichtsplan1196304603340511605.pdf](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie folgende Dokumente zum Auskunftsfall 0227904, Garching b.München, Am Gfild 2, Garching b.München/1736/0: Übersichtsplan

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum Verfahren.  
Von dem Bebauungsplan Nr. 186 (Sondergebiet "Photovoltaikanlage") inkl. der 1. Flächennutzungsplanänderung haben wir ohne Einwände Kenntnis genommen.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Schalten Sie uns jedoch weiterhin in das Verfahren mit ein.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter Angabe des Auskunftsfallbeschlusses an den unten aufgeführten Bearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

SWM - Besser leben mit M.  
Telefon: +49 (89) 2361-6132  
E-Mail: [stellungnahmen@swm.de](mailto:stellungnahmen@swm.de)  
[www.swm.de](http://www.swm.de)

SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München; Geschäftsführer Dr. Florian Bieberbach, Helge-Uve Braun, Ingo Wortmann, Werner Albrecht; Sitz München; Registergericht München HRB 126 674; Aufsichtsratsvorsitzender Oberbürgermeister Dieter Reiter

Der Inhalt dieser E-Mail oder eventueller Anhänge ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

---

**Von:** leitungsauskunft@gtt.net  
**Gesendet:** Freitag, 26. Februar 2021 10:17  
**An:** Bauleitplanung  
**Cc:** leitungsauskunft@gtt.net  
**Betreff:** 85748 Garching b. München Trasse betroffen: 159855  
**Anlagen:** DD077\_1009\_D-145.pdf; Uebersicht.JPG; Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen\_GTT-GmbH.pdf

**GTT GmbH – Albert-Einstein-Ring 5 – 14532 Kleinmachnow**

Stadt Garching b. München  
Rathausplatz 3  
85748 Garching b. München

**GTT GmbH**

Albert-Einstein-Ring 5  
14532 Kleinmachnow  
Tel.: +4930254311461  
Fax: +4930254311729  
Email: leitungsauskunft@gtt.net  
Web: <http://www.gtt.net>

**GTT GmbH**

**Auskunft bei betroffenen (positiven) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.**

**Ihre Anfrage vom:** 26/02/2021

**Lage der Baustelle:** 85748 Garching b. München

**Ihre Bearbeitungsnummer:** - 1. ÄNDERUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „SONDERGEBIET PHO-TOVOLTAIKANLAGE EHEMALIGE KIESGRUBE“

**Unsere Bearbeitungsnummer:** 159855

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme kommen Sie in den Näherungsbereich unserer Anlagen (Fernleitungsnetz für Telekommunikation)

Sie erhalten unsere entsprechenden Planunterlagen zur Information / Beachtung.

Der Beginn der Arbeiten ist zwei Wochen vorher zu melden bei:

Projektbetreuung / Bauleitung

Mühlenberg 9

15837 Baruth / Mark

Fax: +49 (0) 33704 70817

**steht Ihnen auch zur Klärung technischer Fragen zur Verfügung.**

Es ist zu beachten, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen/Leerrohre kein Mitverschulden von Interoute Germany GmbH begründet wird.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Arbeiten im Näherungsbereich unserer Anlagen mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung aller Regeln der Technik zu erfolgen haben.

Ein Mindestabstand von 1 Meter zur i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH Trasse ist bei einem Parallelverlauf zu empfehlen.

Als Anlage ist das Merkblatt „**Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen**“ beigelegt, welches zu beachten ist.

Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist von Ihnen zu überwachen.

**Allgemeiner Hinweis:**

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne ,  
wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Engineer Plant Inquiries

GTT GmbH

Albert-Einstein-Ring 5

D-14532 Kleinmachnow

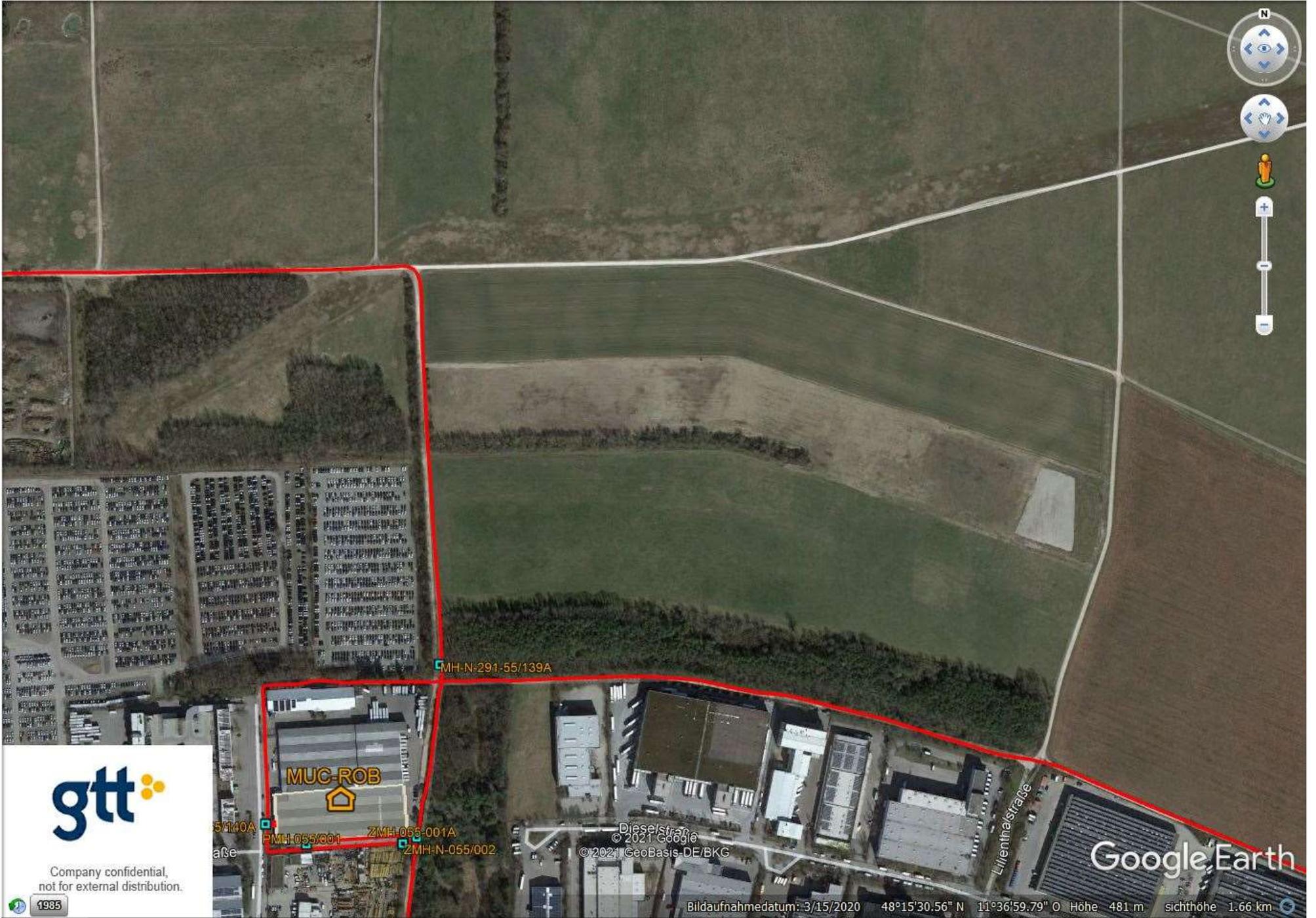
---

T: +49-30-25431

F: +49-30-

E: [leitungsauskunft@gtt.net](mailto:leitungsauskunft@gtt.net)

W: [www.gtt.net](http://www.gtt.net)



**gtt**

Company confidential,  
not for external distribution.

1985

MUC-ROB

MH-N-291-55/139A

5140A

PMH-055/001

ZMH-055-001A

ZMH-N-055/002

Dieselstr.

© 2021 GeoBasis-DE/BKG

Lilientalstraße

Google Earth

Bildaufnahmedatum: 3/15/2020 48°15'30.56" N 11°36'59.79" O Höhe 481 m sichthöhe 1.66 km



# i21 Pan European Network



## Ring 2 Section 62 Work Package 77 Nuremberg - Munich As Built

### Legend



GESELLSCHAFT FÜR  
PLANUNG UND  
VERMESSUNG MBH

Laying Type	
CO	Concrete
SA	Sand

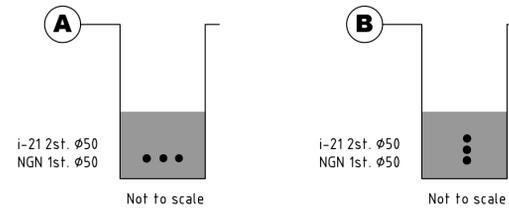
Reinstatement	
CO	Concrete
SA	Sand
PV	Pavement
AS	Asphalt

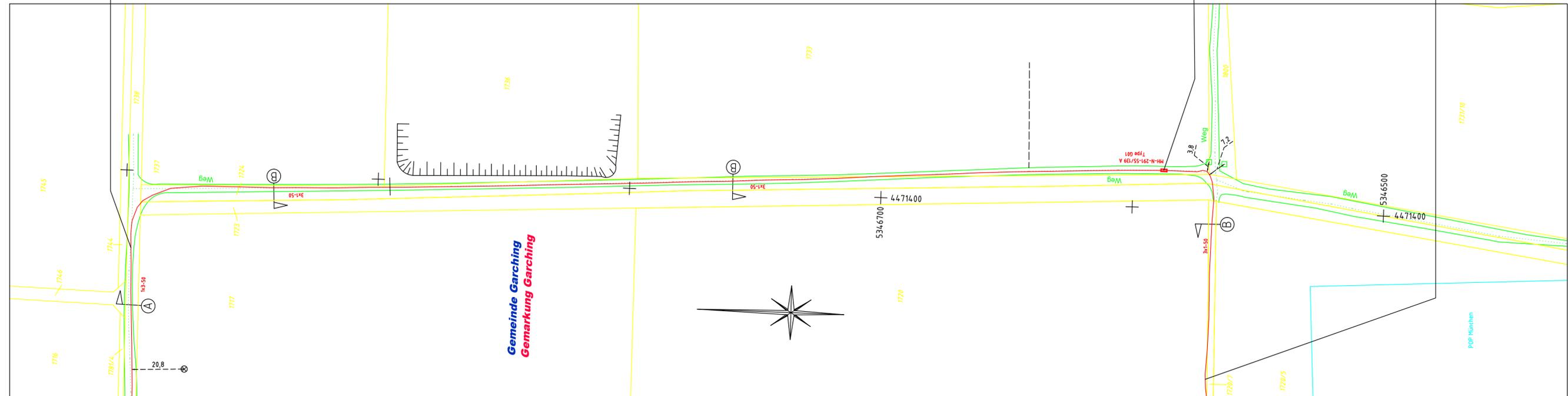
	State boundary
	Country boundary
	Community boundary
	District boundary
	Unit boundary
	Floorspace boundary
	Street axis
	Railway
	Bridge
	Topographical line

	Particular Point Number
	Duct
	Chamber
	Duct protection
	Grooveconstruction

Drawing Code:	Rev N°	Date	Designer	Appr.	Comment
DD077_1009_D	A	07/2001	GPV/Pa	DK	
Scale : 1/1000	Sheet : 145	B	08/2001	GPV/Gö	FR/FH Harmonisierung
File Name : DD077_1009_D.dwg					
Coord System : GK LS 120					



Commune	Garching									
Infrastructure	C/C HH-291-55/138 A - MH-N-291-55/139 A = 1274 m									
Distance	527 m									
Reinstatement	SA 527 m									
Depth	-0.85	-0.85	-0.85	-0.85	-0.85	-0.85	-0.85	-0.85	-0.85	-0.85
Laying Type	SA 527 m									
Ref Point										





## **Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen**

Mit heutigem Datum wurden Sie über bestehende Anlagen der GTT GmbH informiert. Sollten keine weiteren Fragen bei uns eingehen, gehen wir davon aus, dass Sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und unsere Anlagen im genannten Baubereich sicher sind.

„Telekommunikationslinien (TK-Linien)“ bzw. „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikationskabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Kabelschächte und Rohre.

Mit dem Vorhandensein unterirdischer TK-Linien der GTT GmbH muss in allen Bereichen, sowohl auf öffentlichen als auch auf privatem Grund, gerechnet werden. Die Trassen der TK-Linien verlaufen nicht nur im Bereich von Verkehrswegen, sie durchkreuzen sowohl Felder, Waldgebiete und auch Flüsse und Seen.

Unsere TK-Linien sind ein wichtiger Bestandteil der funktionsfähigen wirtschaftlich-technischen Infrastruktur. Die Kabel der GTT GmbH liegen in Rohren aus Kunststoff. Sie können bei Grabarbeiten und Geländeänderungen durch unachtsamen Einsatz von Baggern, Erdfräsen und anderen maschinellen Geräten, ferner beim Einrammen von Pflöcken, bei unvorsichtigen Sprengungen usw. beschädigt werden.

Um Beschädigungen unserer TK-Linien, die nicht nur sehr unangenehm, sondern u.U. auch mit hohen Ersatzkosten für den Verursacher verbunden sind, bestmöglich zu vermeiden, ist im Zuge der Trassenplanung bei der Leitungsauskunft der GTT GmbH anzufragen, ob im geplanten Baustellenbereich bzw. dessen unmittelbarer Nähe TK-Linien der GTT GmbH bestehen.

Unbeschadet weiterer Hinweise zum Schutz der TK-Linien in jedem Einzelfall, werden nachstehend einige allgemeine kurze Hinweise für Arbeiten an solchen Schutzzonen gegeben:

- Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Linien durch Querschachtung feststellen! Rohranlagen liegen meist 60 bis 100 cm tief und sind häufig, aber nicht immer, mit Trassenband gekennzeichnet.
- Krampen und andere schlagende Werkzeuge oder Pflöcke sind in unserem Trassenbereich nicht zu empfehlen.
- Müssen TK-Linien im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind diese für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Linien wieder herzustellen. Dies gilt insbesondere für:

- Das Anbringen von Verrohrungen und Schutzabdeckungen
- Das Betten und das weitere Verfüllen der Freilegungsstellen
- Die Verlegung des Trassenwarnbandes

Bei all diesen abschließenden Arbeiten ist auf die genaue Einhaltung der geforderten Sicherheitsabstände und Schutzmaßnahmen nach den geltenden Bestimmungen zu achten.

Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen (wie z.B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder pfähle und eingegrabene Elektronikmarker) sind Bestandteil der TK-Linien. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und das wieder Auffinden der TK-Linien im Störfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.

Vor unumgänglichen nötigen Veränderungen solcher Einrichtungen ist unbedingt Kontakt mit der GTT GmbH aufzunehmen. Solche Veränderungen dürfen erst nach erteilter Zustimmung und unter Beachtung eventuell erteilter Auflagen vorgenommen werden. Auch bei unvermuteter Freilegung einer unserer TK-Linien oder bei einer Beschädigung muss die GTT GmbH sofort informiert werden. Auch geringfügige Beschädigungen können, wenn sie nicht sofort behoben werden, zum Betriebsausfall der TK-Linie und damit zur Störung oder Unterbrechung der Dienstleistung führen. Daraus können hohe Reparatur- und Folgekosten entstehen, die vom dafür Verantwortlichen getragen werden müssen.

Die Kabel der GTT GmbH führen unsichtbares Laserlicht. Eine Beschädigung solcher Kabel kann zu schwerwiegenden körperlichen Schädigungen führen. In einer Entfernung von unter 50 cm können Verletzungen des menschlichen Auges nicht ausgeschlossen werden, denn an den Bruchstellen solcher Kabel könnte gebündeltes Laserlicht austreten.

**Daher: unmittelbaren Blickkontakt unbedingt vermeiden !**

**Kontaktadresse:**

GTT GmbH  
LEITUNGS-AUSKUNFT  
Albert-Einstein-Ring 5  
14532 Kleinmachnow  
Tel.: +49 30 25431-0  
Fax: +49 30 25431-1729  
Email: [Leitungsauskunft@gtt.net](mailto:Leitungsauskunft@gtt.net)  
Web: [www.gtt.net](http://www.gtt.net)

---

**Von:**  
**Gesendet:** Mittwoch, 3. März 2021 16:26  
**An:** Bauleitplanung  
**Cc:**  
**Betreff:** 36064: 1. Änderung FNP "SO Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube",  
Stadt Garching b. München

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: , 26.02.2021

Betreiber von Richtfunkstrecken und Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur im Plangebiet,  
Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses  
Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr  
wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu  
Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung  
nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur  
beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in  
Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der  
Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des  
Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner  
Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt  
das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie  
der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im Marktstammdatenregister (<http://www.marktstammdatenregister.de/>) ist für alle Solaranlagen  
verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen.  
Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom  
Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist  
(Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge  
ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungsspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist  
überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer  
Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf unserer Internetseite [www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung) zu Ihrem geplanten Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Referat 226  
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,

Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3

10707 Berlin

Tel: +49 30 22480-

E-Mail: [226.Postfach@BNetzA.de](mailto:226.Postfach@BNetzA.de)

[www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung)

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechen der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufen:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html)

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

Data protection notice

Your personal data will be used for further processing and correspondence with the data protection statement of the Federal Network Agency.

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html)

If you cannot access the data protection statement, a text version can be sent you.<sup>3</sup>

---

**Von:** rpv-m <rpv-m@pv-muenchen.de>  
**Gesendet:** Montag, 12. April 2021 09:48  
**An:** Bauleitplanung  
**Betreff:** Stadt Garching bei München, M; 1. FNP-Änderung sowie Aufstellung des BP Nr. 186 "SO Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube"; § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum o. g. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen

---

RPV | Regionaler Planungsverband München  
Arnulfstraße 60, 80335 München  
Telefon +49 89 539 802  
[rpv-m@pv-muenchen.de](mailto:rpv-m@pv-muenchen.de)  
[www.region-muenchen.com](http://www.region-muenchen.com)

Hinweis: Sollten Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail von uns erhalten wollen, geben Sie uns bitte kurz per Mail an [datenschutz@pv-muenchen.de](mailto:datenschutz@pv-muenchen.de) Bescheid. Dann löschen wir Ihre Adresse aus unseren Verteilern.

---

**Von:** Bauverwaltung <Bauverwaltung@eching.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 23. März 2021 09:36  
**An:** Bauleitplanung  
**Betreff:** AW: 1. Flächennutzungsplanänderung; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren.  
Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.  
Freundliche Grüße

Verwaltungsfachangestellter  
Gemeinde Eching  
Abteilung 3  
Bau- Planung- und Umweltschutz  
Fürholzener Str. 14  
85386 Eching  
E-Mail: [bauverwaltung@eching.de](mailto:bauverwaltung@eching.de)  
E-Mail:  
Web: <http://www.eching.de>  
Telefon: +49 89 319000  
Telefax: +49 89 319000-

**HINWEIS:**

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen. Diese sind ausdrücklich nur für den/die Empfänger dieser Nachricht bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sein, so nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass jede Weiterleitung, jede Kopie oder die Verwendung der in dieser Nachricht enthaltenen Informationen untersagt ist. Sollten Sie diese Nachricht fälschlicherweise erhalten haben, so benachrichtigen Sie uns bitte umgehend per E-Mail an \_\_\_\_\_ oder telefonisch unter +49 89 319000- und löschen Sie diese Nachricht und sämtliche Kopien bzw. Ausdrücke.

Vielen Dank!

This message may contain confidential and privileged information. If it has been sent to you in error, please reply to advise the sender of the error and then immediately delete this message.

---

**Von:** Bauleitplanung [mailto:bauleitplanung@garching.de]  
**Gesendet:** Freitag, 26. Februar 2021 09:44  
**Betreff:** 1. Flächennutzungsplanänderung; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
Sehr geehrte Damen und Herren,  
beiliegend übersenden wir Ihnen unser Anschreiben zur Beteiligung im Rahmen der 1. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube“.  
Der Planentwurf mit allen Anlagen ist im Internet unter [www.garching.de](http://www.garching.de) unter der Rubrik „Wirtschaft, Mobilität, Stadtplanung“ > „Stadtentwicklung & Bauleitplanung“ > „Bauleitplanung“ > „Bauleitplanverfahren“ einsehbar.  
Mit freundlichen Grüßen

Stadt Garching b. München  
Rathausplatz 3  
85748 Garching b. München

Telefon 0 89/320 89-  
Fax 0 89/320 89-9

[www.garching.de](http://www.garching.de)

Ich arbeite in Teilzeit:

8:30 Uhr – 13:30 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie um Verständnis, dass Ihr Anliegen erst nach Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) besprochen werden kann. Das Tragen einer Alltagsmaske ist Pflicht.

---

**Von:**  
**Gesendet:** Dienstag, 9. März 2021 08:49  
**An:** Bauleitplanung  
**Betreff:** AW: 1. Flächennutzungsplanänderung; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte |

vielen Dank für die Beteiligung als Nachbargemeinde am o.g. Bauleitplanverfahren.  
Im Auftrag unseres Ersten Bürgermeisters Herrn Dr. Greulich darf ich Ihnen im Wege der Verwaltung mitteilen, dass Seitens der Gemeinde Ismaning keine Bedenken gegen die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



---

Gemeinde Ismaning  
Bauverwaltung / Leiter Bauleitplanung  
Schlossstr. 2  
85737 Ismaning  
Telefon: 089 960900-  
Fax.: 089 960900-  
E-Mail:  
Internet: [www.ismaning.de](http://www.ismaning.de)

---

---

**Von:** Bauleitplanung <[bauleitplanung@garching.de](mailto:bauleitplanung@garching.de)>  
**Gesendet:** Freitag, 26. Februar 2021 09:44 Uhr  
**Betreff:** 1. Flächennutzungsplanänderung; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen unser Anschreiben zur Beteiligung im Rahmen der 1. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube“.

Der Planentwurf mit allen Anlagen ist im Internet unter [www.garching.de](http://www.garching.de) unter der Rubrik „Wirtschaft, Mobilität, Stadtplanung“ > „Stadtentwicklung & Bauleitplanung“ > „Bauleitplanung“ > „Bauleitplanverfahren“ einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Garching b. München  
Rathausplatz 3  
85748 Garching b. München

Telefon 0 89/320 89-  
Fax 0 89/320 89-

[www.garching.de](http://www.garching.de)

Ich arbeite in Teilzeit:  
8:30 Uhr – 13:30 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie um Verständnis, dass Ihr Anliegen erst nach Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) besprochen werden kann. Das Tragen einer Alltagsmaske ist Pflicht.

---

**Von:**  
**Gesendet:** Montag, 22. März 2021 10:21  
**An:** Bauleitplanung  
**Betreff:** AW: Garching 1. FINPl.-Ändrg Photovoltaik \_Btlg Bhrd u snstg Trg öfftl. Belange § 3-1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Unterlagen und für die Beteiligung an dem Verfahren.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu o. g. Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind nicht betroffen. Wir verzichten auf eine weitere Beteiligung am Planverfahren, sofern sich nicht wesentliche Änderungen in der Planung ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Fiber Factory – Technik Niederlassung Süd

Team Breitband 2, PTI 25  
Marsplatz 4, 80335 München

E-Mail:  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

**GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.**

---

**Von:** Bauleitplanung <bauleitplanung@garching.de>  
**Gesendet:** Freitag, 26. Februar 2021 09:44  
**Betreff:** Garching 1. FINPl.-Ändrg Photovoltaik \_Btlg Bhrd u snstg Trg öfftl. Belange § 3-1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen unser Anschreiben zur Beteiligung im Rahmen der 1. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube“.

Der Planentwurf mit allen Anlagen ist im Internet unter [www.garching.de](http://www.garching.de) unter der Rubrik „Wirtschaft, Mobilität, Stadtplanung“ > „Stadtentwicklung & Bauleitplanung“ > „Bauleitplanung“ > „Bauleitplanverfahren“ einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Garching b. München  
Rathausplatz 3  
85748 Garching b. München

Telefon 0 89/320 89-  
Fax 0 89/320 89-

[www.garching.de](http://www.garching.de)

Ich arbeite in Teilzeit:  
8:30 Uhr – 13:30 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie um Verständnis, dass Ihr Anliegen erst nach Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) besprochen werden kann. Das Tragen einer Alltagsmaske ist Pflicht.

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstraße 28b, 80331 München

Stadt Garching bei München  
Rathausplatz 3

85748 Garching b. München

**Stadtentwicklungsplanung  
PLAN HA I/11-2**

Blumenstraße 31  
80331 München  
Telefon (089) 233 24461  
Telefax (089) 233 21559  
plan.step-stellungnahmen@muen-  
chen.de

Zimmer

Ihr Schreiben vom  
26.02.2021

Ihr Zeichen

Datum  
22.03.2021

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

1.

<b>Gemeinde Garching</b>
Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan <b>1- Änderung</b>
Bebauungsplan für das Gebiet mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein
Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
Sonstige Satzung
Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)

U-Bahn: Linie 1,2  
Haltestelle Fraunhoferstraße  
Linie 1, 2, 3, 6  
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn: Linie 17, 18, 27  
Haltestelle Müllerstraße

Bus: Linie 52, 56  
Haltestelle Blumenstraße

Internet:  
<http://www.muenchen.de>

## 2. Träger öffentlicher Belange

2.1 Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/11-2 Blumenstraße 31, 80331 München, Tel. 089/233-24461	
2.2 Keine Einwände	
Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	
2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen	
Rechtsgrundlagen	
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
München 22.03.2021 Ort, Datum	gez.

**Abdruck** ergeht per E-Mail

Landratsamt München, Mariahilfplatz 17a, 81541 München

II. Wv. I/11-2

bayernets GmbH · Poccistraße 7 · 80336 München

Stadt Garching b. München

- Bauverwaltung -

per e-mail:

Abteilung: Planauskunft bayernets GmbH

E-Mail: [planauskunft@bayernets.de](mailto:planauskunft@bayernets.de)

Telefon: +49 89 890572

Fax: +49 89 890572

München, 26.02.2021

**Ihre Anfrage vom 26.02.2021**

**Ihr Zeichen:**

**Stadt Garching b. München, 1. Änderung des Flächennutzungsplan Sondergebiet "Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube"**

- Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB -

**Gastransportleitungen und Nachrichtenkabel der bayernets GmbH**

**Unser Zeichen: E 2021.0468.01** (bei Rückfragen und Schriftverkehr bitte angeben)

Sehr geehrte  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen **keine Anlagen der bayernets GmbH**. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

**Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.**

Auf LWL-Kabel der Interoute Germany GmbH weisen wir hin. Auskünfte über diese Anlagen erhalten Sie bei: Interoute Germany GmbH; Leitungsauskunft: Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmachnow, e-mail: [LEITUNGS AUSKUNFT@interoute.com](mailto:LEITUNGS AUSKUNFT@interoute.com).



Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**bayernets** GmbH

